

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Änderungsantrag

Einreicher:

Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS-FDP

Vorlagen Nr.:

A/3/0027/1

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | Sitzungstermin |
|---------------------------|---------------|----------------|
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 24.02.2020 |

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und BfS-FDP zum Antrag:
"Diskriminierungsverbot in der Sportförderrichtlinie verankern**

Beschlussvorschlag:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Der Satz eins wird wie folgt ergänzt:

„() Der Verein handelt nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes und benachteiligt keine Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität oder sexuellen Ausrichtung.“

Als neuer Satz zwei wird eingefügt:

„Der Verein erbringt hierfür den Nachweis bei der Antragstellung durch eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung.“

Der damit neue Satz drei wird wie folgt geändert:

„Der Verein hat sich nicht öffentlich auf seiner vereinseigenen Internetseite, in sozialen Medien oder auf sonstige Art und Weise insbesondere rassistisch aufgrund von Herkunft und Ethnie oder antisemitisch, noch diskriminierend aufgrund des Alters, einer Behinderung, des Geschlechtes, der Herkunft, der Ethnie, der Religion, der Weltanschauung, der sexuellen Identität oder Orientierung oder aus anderweitigen Gründen oder gewaltverherrlichend geäußert oder wurde auch nicht aufgrund dessen durch einen höherrangigen Fachverband auf Kreiseben, Landeseben und Bundesebene bestraft.“

Der damit neue Satz vier wird wie folgt geändert:

„Sofern der Nachweis des Gegenteils positiv geführt wird, ist die erhaltene Förderung durch den Verein unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.“

Begründung:

Aus formal rechtlicher Sicht müssen die Förderkriterien und deren Einhaltung durch den Verein, der gefördert werden soll, für den Fördergeber, den Landkreis Vorpommern-Rügen in Gestalt der Kreisverwaltung bestimmt sowie nachvollziehbar konkretisiert sein.

Diese Voraussetzung wird durch den Verein zum einen durch seine schriftliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf die Einhaltung der Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Nichtbenachteiligung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität oder sexuellen Ausrichtung nachgewiesen. Zum anderen wird diese Voraussetzung durch den Nachweis des Nichtvorhandenseins der öffentlichen Verbreitung insbesondere von rassistischen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Äußerungen durch den Verein sowie durch den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Bestrafungen des höherrangigen Fachverbandes auf Kreisebene, Landesebene und Bundesebene aufgrund solchen Vereinsverhaltens geführt.

Erst durch die Formulierung formal rechtlich nachvollziehbarer konkretisierter Förderkriterien in der Förderrichtlinie kann die Förderung auf ihrer Grundlage rechtssicher erfolgen. Allein durch den positiven Nachweis der Nichteinhaltung der Förderkriterien ist die Rechtsgrundlage für eine Rückforderung der gewährten Förderung gegeben. Ansonsten ist die Einlegung von Widersprüchen und Klagen in jeglicher Hinsicht vorprogrammiert.

gez. Mathias Löttge
Fraktionsvorsitzender
Fraktion BfS/FW

gez. Gerd Scharmberg
Fraktionsvorsitzender
Fraktion BfS-FDP